

Beitragsordnung Oldenburger Energiecluster OLEC e.V.

§ 1 Grundlagen der Gültigkeit

Gemäß § 7 der Satzung des Oldenburger Energiecluster OLEC erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern.

§ 2 Höhe der Beiträge

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2024 gelten ab 01.01.2025 folgende Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder:

a) natürliche Personen

Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt 900 € jährlich.

b) juristische Personen

Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt:

Kategorie	Beitrag
Gegenseitige Mitgliedschaft	0€
Wissenschaftliche Institutionen, Bildungsträger, Vereine und Kommunen	1.000€
KMU bis 10 Mitarbeitende	950€
KMU bis 20 Mitarbeitende	1.150€
KMU bis 50 Mitarbeitende	1.300€
KMU bis 100 Mitarbeitende	1.700€
KMU bis 250 Mitarbeitende	2.200€
Unternehmen bis 500 Mitarbeitende	2.750€
Unternehmen ab 501 Mitarbeitende	2.900€

- 2. Schnupperbeitrag: KMU (bis 250 Mitarbeitende), wissenschaftliche Institutionen, Bildungsträger, Vereine und Kommunen zahlen bei Ersteintritt im Jahr des Eintritts und im Folgejahr einen Schnupperbeitrag in Höhe von 50% der jeweiligen Beitragskategorie.
- 3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- 4. Die Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, über die oben genannten Regelbeiträge hinaus, freiwillig höhere Beiträge zu leisten. Diese sind dem Vorstand gegenüber schriftlich in Höhe und Dauer zu erklären.
- 5. Die Mitgliedsbeiträge erhöhen sich ab 01.01.2026 jährlich um 2 %.

§ 3 Verwendung der Gelder

Die Beitragsgelder sind für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.

§ 4 Fälligkeit

- 1. Die Jahresbeiträge werden jeweils am 15. Januar des Kalenderjahres fällig, für welches sie gezahlt werden müssen.
- 2. Beginnt die Mitgliedschaft nicht am 1. Januar eines Kalenderjahres, so ist ebenfalls der gesamte Jahresbetrag zu zahlen.
- 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Vereinsbeiträge rückerstattet.

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.05.2024 in Kraft.